

Satzung des Vereins Schlaraffia Gotha e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 4.7.2022

§ 1 Name, Sitz, Registereintrag

- (1) Der Verein führt den Namen Schlaraffia Gotha und Arnstadt e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Arnstadt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst, Humor und Freundschaft auf der Grundlage der in Spiegel (SP) und Ceremoniale (Cer) des Verbandes Allschlaraffia niedergelegten Grundsätze und unter Ausschluss politischer, religiöser oder wirtschaftlicher Absichten.
- (2) Es ist nicht Zweck des Vereins, in eigenwirtschaftlicher Weise Gewinne zu erzielen oder wirtschaftliche Betriebe zu unterhalten oder zu fördern.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Zur Erfüllung seines Zwecks sowie der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele veranstaltet der Verein regelmäßige Treffen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (2) Verbindliche Grundlage der gesamten Vereinstätigkeit sind die Grundsätze des Verbandes Allschlaraffia, wie sie in Spiegel und Ceremoniale in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind. Der Verein, seine Organe und Mitglieder sind der Wahrung der schlaraffischen Tradition und der Förderung des schlaraffischen Brauchtums verpflichtet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Aktives Mitglied im Verein kann nur werden, wer die Voraussetzungen zum Erwerb des Schlaraffentums nach § 22 SP erfüllt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins und die Grundsätze der Vereinstätigkeit anerkennt und den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen möchte.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) Zur Aufnahme neuer aktiver Mitglieder wird das gemäß Spiegel und Ceremoniale in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Prozedere angewandt. Über die Aufnahme neuer Fördermitglieder entscheidet eine Schlaraffiade analog. In beiden Fällen mündet dies in einer Empfehlung, die durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen mehrheitlich zu bestätigen ist.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbetrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann unterschiedliche Beiträge für aktive Mitglieder und Fördermitglieder festlegen sowie Beiträge im Einzelfall ermäßigen. Das Nähere zur Beitragszahlung bestimmt die Finanzordnung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für alle oder für einzelne Fördermitglieder anstelle des Monatsbeitrages nach Absatz 1 eine andere Form der regelmäßigen, finanziellen Unterstützung des Vereins festlegen. Durch Leistung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Zahlung kann eine Fördermitgliedschaft jedoch nicht begründet werden.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; die Übermittlung der schriftlichen Kündigung kann per Email erfolgen. Der Austritt eines aktiven Mitglieds wird zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt eines Fördermitglieds wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als drei fortlaufenden Monatsbeiträgen in Verzug ist und seiner Verpflichtung auch nach zweimaliger, mit vierwöchigem Zwischenraum durch eingeschriebenen Brief erfolgten Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. In den Zahlungsaufforderungen ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Über die Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen, von dem Protokoll der Mitgliederversammlung ist eine Kopie beizufügen. Auf andere als monatliche Beiträge (§ 5 Absatz 2 der Satzung) finden die Regelungen der Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Streichung bereits dann erfolgen

kann, wenn das Fördermitglied mit mehr als zwei aufeinander folgenden Beiträgen in Verzug geraten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße oder nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Zwecken, Zielen und Grundsätzen (§§ 2 und 3 der Satzung) zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen, von dem Protokoll der Mitgliederversammlung ist eine Kopie beizufügen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 8 der Satzung) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung).

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Vereins gebildet und besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(2) Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, seine Leitung und die Führung seiner laufenden Geschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplans und die jährliche Rechnungslegung, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(3) Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist beschränkt auf die Verpflichtung des Vereins, eine Haftung der Mitglieder wird durch sein Handeln nicht begründet (§ 11 der Satzung). Er ist verpflichtet, diese Haftungsbeschränkung zum Inhalt aller für den Verein abzuschließenden Verträge zu machen. Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 500 Euro oder Dauerschuldverhältnisse können vom Vorstand nur abgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung vorher zugestimmt hat.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (§ 12 der Satzung) bestellt. Seine Amtszeit endet mit der satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Der Vorstand pflegt ein vertrauensvolles Verhältnis zum Oberschlaraffenrat der Colonie/des Reiches und stimmt sich – soweit schlaraffische Belange betroffen sind – eng mit diesem ab.

§ 8 a Erweiterter Vorstand

(1) Es können bedarfsweise durch den Vorstand zwei weitere Beisitzer als beratende, nicht stimmberechtigte Funktionsträger in einen erweiterten Vorstand berufen werden.

(2) Auf die Berufungszeit wird § 8, Absätze 4 und 5 analog zur Begrenzung angewendet.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens im März statt.

(2) Sie beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) den Erlass und Änderungen der Finanzordnung des Vereins,
- c) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) die Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfern,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- g) die Höhe der nach der Finanzordnung des Vereins zu bildenden Rücklage,
- h) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- i) die Streichung einer Mitgliedschaft und die Ausschließung eines Mitglieds,
- j) die Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen oder wenn ein Mitglied des Vorstandes ausgeschieden ist.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung ein. Unterlagen, auf die in der Tagesordnung Bezug genommen wird, sind der Ladung in Kopie beizufügen. Die Einladung soll mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann in

Ausnahmefällen in Abweichung von § 32 BGB auch als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 6 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles stellt der Vorstand begründet und dokumentiert fest.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder erschienen sind.

(6) Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen. Sie haben in den Versammlungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller anwesenden aktiven Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel in geheimer Wahl, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

(8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(9) Beschlüsse und Wahlen können auch schriftlich gefasst werden oder erfolgen. Zur Abstimmung anstehende Beschlussvorlagen und Wahlen werden allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von 10 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 10 Vereinsvermögen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden.

(2) Einzelheiten zur Verwaltung des Vereinsvermögens werden in einer Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung. Die Erstattung von Aufwendungen richtet sich nach der Finanzordnung des Vereins.

(4) Keine Person darf durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand hat über die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines jeden Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung ist den Kassenprüfern bis zum 10. Februar des folgenden Geschäftsjahres zu übergeben und wird von diesen bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Auf der Grundlage der Rechnungslegung und des Votums der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Das Nähere zur Rechnungslegung, Kassenprüfung und Entlastungsverfahren regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten besteht nicht.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Änderung des Zwecks gemäß § 2 der Satzung hat die Auflösung des Vereins nicht zur Folge.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der §§ 47 ff. BGB.

(3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon. Die Anfallberechtigung für das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird durch die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereins festgelegt.